

Satzung Notfall-Krisen-Team e.V.

Fassung: 21.09.1995
geändert: 15.05.1998
geändert: 18.02.2010
geändert: 17.02.2011

eingetragen am 18.12.1995
eingetragen am 05.06.1998
eingetragen am 12.04.2010
eingetragen am 14.03.2011

Notfall-Krisen-Team e.V.
Fridolin-Stiegler-Str. 11
77815 Bühl

Mildtätige Körperschaft
gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG

Aktuelle Fassung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen "Notfall-Krisen-Team" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz " e.V. ".
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Bühl.
- 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1 Zweck des Vereins ist die Verfolgung mildtätiger Zwecke und die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die sofortige psychologische oder seelsorgerische Betreuung von Menschen in akuten Grenzsituationen, z.B. nach Feuer, Unfällen oder Katastrophen, bei Geburt oder Tod, gesundheitlicher oder psychischer Beeinträchtigung verwirklicht. Dabei sind alle psychologischen oder seelsorgerischen Aktivitäten der Verbesserung der Situation der Betroffenen verpflichtet, die Betreuung und Begleitung von Angehörigen der obengenannten Personengruppe, die Hilfestellung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hilfsorganisationen (z.B. Feuerwehr, Polizei, Deutsches Rotes Kreuz) bei der Verarbeitung belastender Erfahrungen im Rahmen dienstlicher Einsätze die Organisation und Durchführung von Aus - bzw. Fortbildungsmaßnahmen, Supervisionsangebote der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins, die Pflege und Förderung des Gedankens und der Praxis der psychologischen Krisenintervention und Notfall-Seelsorge sowie den Ausbau des Vereins und seiner Einrichtungen.
- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes " „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
An die Mitglieder des Vorstandes kann eine pauschale Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EstG gewährt werden. Hierzu ist der mehrheitliche Beschluss des Vorstandes Voraussetzung,
- 5 Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz OV Bühl, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 6 Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Aktives oder passives Mitglied kann jede Person werden, die sich mit den in § 2 genannten Zielen und Aufgaben des Vereins identifiziert.

- 2 Als Personen gelten sowohl natürliche wie auch juristische Personen.
- 3 Jede juristische Person oder Personenvereinigung kann korporatives Mitglied des Vereins werden. Korporative Mitglieder des Vereins machen zur Ausübung ihrer Rechte in dem Verein einen Beauftragten namhaft. Die Beauftragung kann von dem korporativen Mitglied jederzeit widerrufen werden; gegenüber dem Verein ist sie solange bindend, als sie nicht widerrufen wird. Der Beauftragte eines korporativen Mitglieds (nicht aber das Mitglied selbst) kann in den Vorstand gewählt werden. Bei Widerruf der Beauftragung scheidet er aus dem Vorstand aus.
- 4 Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.
- 5 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 6 Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.
- 2 Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie ihren Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, durch ihr Verhalten die Zwecke des Vereins gefährden oder sich eines ehrwidrigen Betragens schuldig machen.
- 3 Liegen diese Voraussetzungen in der Person des ständigen Beauftragten eines korporativen Mitglieds vor, so kann der Vorstand von diesem Mitglied die Abberufung des Beauftragten verlangen und diesen solange von jeder Mitwirkung in Angelegenheiten des Vereins ausschließen.
- 4 Die Ausschließung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. In der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren; er hat jedoch kein Stimmrecht in eigener Sache.
- 5 Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- 6 Mit dem Eingang des Einschreibebriefes ruhen die Mitgliedsrechte. Das ausgeschlossene Mitglied ist jedoch nicht von der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr entbunden.
- 7 Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod, bei korporativen Mitgliedern durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung.

§ 5 Beiträge, Spenden und Zuwendungen

- 1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Beiträgen, Spenden und Zuwendungen. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2 Bei Spenden und Zuwendungen mit Auflagen sind die Organe des Vereins an diese Auflagen gebunden, soweit sie der Satzung nicht entgegenstehen; der Vorstand ist für ihre Erfüllung verantwortlich.
- 3 Die Mitglieder entrichten einen Beitrag.
- 4 Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder können durch den Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.
- 5 Der Vorstand kann aus wichtigem Grund den Beitrag erlassen.

§ 6 Vereinsabzeichen

Der Verein gibt sich ein Abzeichen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Mitglieder, die natürliche Personen sind, müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- 2 Die Mitgliederversammlung kann als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
 - a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder 2 Wochen vorher durch Bekanntgabe im "Acher - und Bühler Bote " sowie im " Badischen Tagblatt" einzuladen.
 - b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie auf einer Vorstandssitzung beschlossen wird, oder wenn zwei Vorstände sie beschließen oder mindestens der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe von einem unter § 9 genannten Vorstandsmitglied verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 3 Tage.
- 3 Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, bestimmen die übrigen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 4 Zu den Mitgliederversammlungen kann sich jedes Mitglied durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- 5 Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich 2 Wochen vorher dem Vorstand vorzulegen.
- 6 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und bei der Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein.
- 7 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8 Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
- 9 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b. die Entlastung der Vorstandsmitglieder nach Entgegennahme der Rechenschafts - und Kassenberichte sowie der Kassenprüferberichte
 - c. die Bestellung zweier Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr
 - d. die Änderung der Satzung
 - e. die Auflösung des Vereins
 - f. den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes
 - g. Anträge zur Tagesordnung
 - h. die etwaige Leitung der Mitgliederversammlung durch ein aus ihrem Reihen gewähltes Mitglied
 - i. die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - j. Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls über die Mitgliederversammlung
 - k. die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- 10 Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Mitgliederversammlung aus der Satzung und dem Gesetz
- 11 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen sowie eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenführer
 - dem Schriftführer
 - dem Pressesprecher
- 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
Jeder hat Alleinvertretungsrecht.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 2 Geschäfte mit einem Wert über 1.000 € bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

- 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 2 Die Amtszeit des Gründungs-Vorstandes beträgt für den 1. Vorsitzenden 3 Jahre, für den 2. Vorsitzenden 2 Jahre und für den Kassenführer 1 Jahr.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder telegrafisch oder per e-mail einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 2 Der Kassenführer ist für die Erledigung der Kassengeschäfte des Vereins verantwortlich.

§ 13 Beirat

- 1 Der Verein richtet einen Beirat ein. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Der Beirat umfasst max. 5 Mitglieder. Jedes Beiratsmitglied kann nur einmal wiedergewählt werden; somit max. Amtszeit 6 Jahre. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
- 2 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Durchführung und Erledigung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

§ 14 Ergänzende Bestimmungen

- 1 Soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft, gelten die Vorschriften des BGB.

Diese Satzung wurde am 21.9.1995 erstellt,
am 5.6.1998, 18.2.2010, 17.2.2011 und 26.02.2015 ergänzt.
Sie trat mit Unterzeichnung in Kraft.

Bühl, den 21.9.1995 / 5.6.1998 / 18.2.2010 / 17.2.2011 / 26.02.2015